

# Allgemeine Teilnahmebedingungen Anröchter Steinfest 2018

## I. Allgemeines

Vom 03.08. - 05.08.2018 findet zum 11. mal in der Gemeinde Anröchte das Anröchter Steinfest statt. Die Verantwortlichkeit obliegt dem Betreiber, dem W.I.R. Gewerbe- und Förderverein Anröchte e. V.

## II. Anmeldung und Zulassung

a.)

Der Teilnehmer beantragt mit Übersendung des Antragsformulars die entgeltliche Überlassung eines Standplatzes zu den vereinbarten Konditionen und Preisen.

Der Ausrichter wird dem Teilnehmer die Annahme des Antrages sowie die genaue Lage des Standplatzes bestätigen. Der Standplatz wird von dem Veranstalter zugewiesen. Es gelten die hier genannten Bedingungen insbesondere die allgemeinen Aufbau, Abbau und Betriebszeiten.

Der Standplatz darf die in dem Anmeldeformular genannte Größe nicht überschreiten.

b.)

Der Teilnehmer verpflichtet sich, diesen Standplatz während der ihm mitgeteilten Zeiten zu nutzen und während der gesamten Zeit personell angemessen zu besetzen. Der Standplatz darf ausschließlich zum Betrieb des in der Anmeldung genannten Vorhabens genutzt werden.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## III. Sicherheitsregeln und Haftung

a.)

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie das Jugendschutzgesetz einzuhalten und etwaige für seinen Stand erforderliche besondere Anmeldungen gegenüber den zuständigen Behörden selbst vorzunehmen. Auf Verlangen hat der Teilnehmer dem Ausrichter das Vorliegen solcher Erlaubnisse nachzuweisen.

Soweit eine Flüssigkeitsgasanlage betrieben wird sind während der Veranstaltung im Original am Betrieb vor Ort vorzuhalten:

- Prüfbescheinigung BGG 935 oder BGG 937
- Unterweisungsnachweis und
- Betriebsanweisung.

Soweit Friteusen verwendet werden, ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.

Der Aussteller ist verpflichtet, für seinen Stand im Besitz einer Haftpflichtversicherung zu sein.

Der Ausrichter übt das Hausrecht über das Ausstellungsgelände aus. Die Entscheidungen des Ausrichters oder seiner Beauftragten sind für die Aussteller bindend. Ein grober Verstoß gegen dessen Anweisungen oder gegen Sicherheitsregeln kann einen sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

b.)

Der Ausrichter haftet dem Teilnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertretungsorgane und Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### IV. Durchführung

Der Aussteller und/oder das von ihm beauftragte Unternehmen verhalten sich so, dass Ausstellungszweck, -ziel und -thema nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller schließt Belästigungen, Behinderungen und Gefährdungen jeder Art gegenüber dem Veranstalter, seinen Vertretern und für ihn tätige Beauftragte / Dritte sowie anderen Ausstellern, deren Beauftragten sowie den Besuchern aus. Dies gilt auch für die Einrichtungen des Ausstellungsgeländes und die Ausstellungsgüter.

Bei Verstößen gegen die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter die sofortige Behebung / Entfernung von Exponaten verlangen oder den Stand sofort schließen lassen.

#### V. Transport / Anlieferung

Be- und Entladearbeiten sowie der Standaufbau erfolgen durch den Aussteller selbst auf eigene Gefahr. Dabei ist zur Vermeidung von Schäden an den baulichen Anlagen des Ausstellungsgeländes/des Ausstellungszeltes besonders sorgfältig vorzugehen.

#### VI. Parken / Messeverkehr

Während der Aufbau-/Abbautage und der Messe dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen vor den Anlieferungsbereichen halten. Nach Beendigung dieser Arbeit sind sie sofort wegzufahren und können kostenfrei auf den ausgewiesenen Parkbereichen abgestellt werden.

Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie gekennzeichnete Sicherheitsbereiche und Fußwege sind stets freizuhalten. Wir sind aus rechtlichen Gründen verpflichtet, Falschparker umgehend kostenpflichtig abzuschleppen.

VII.  
Bereitstellung von Strom und Wasser

Soweit in der Anmeldung angegeben, erhält der Teilnehmer vor Ort einen entsprechenden Anschluss an einer Verteilerstelle zugewiesen. Für die Verbindung bis zu seinem Stand hat er selber Sorge zu tragen.  
Kabel, Schläuche und sonstige Verbindungen sind so zu verlegen, das Dritte hierdurch nicht gefährdet werden.

VIII.  
Werbung

Der Teilnehmer ist berechtigt, auf dem Steinfest für seinen eigenen Stand Werbung zu betreiben. Hierunter fällt insbesondere das Verteilen von Handzetteln und Material sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern an seinen Stand.

IX.  
Entgelt/Fälligkeit

Der Teilnehmer zahlt dem Ausrichter für die Bereitstellung des Standplatzes die Entgelte und Auslagen entsprechend der beigelegten Rechnung.  
Das gesamte Entgelt wird im Vorfeld in Rechnung gestellt und ist spätestens bis zum 30.06.2018 zu zahlen.  
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Ausrichter ohne vorherige Mahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort zu kündigen.  
Der Ausrichter ist auch berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern die gesamte Veranstaltung aus Gründen, die der Ausrichter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.

X.  
Bewachung

Die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten unterliegen in den Abendstunden und nachts einem periodisch wiederkehrenden Wachdienst, der aber nicht speziell bestimmte Stände bzw. Ausstellungsgüter bewacht: Daher wird hierfür keine Haftung übernommen.

Tagsüber gibt es keine spezielle Bewachung, es kann somit auch tagsüber keine Haftung für das Eigentum der Aussteller übernommen werden.

XI.  
Versicherung

Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut und sich selber z. B. Mit einer Sach- bzw. Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu versichern. Der

Veranstalter übernimmt keine Obhut Pflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Außerhalb dieser Zeiten (z. B. nachts) führt der Veranstalter lediglich einen stichprobenartigen Wachdienst durch. Dieser kann nicht als Basis für eine Haftung für Ausstellungsgut betrachtet werden. Die Ausstellungsflächen sind nicht hermetisch abgeschlossen.

## XII.

### Auflagen / Haftung / Haftungsausschluss

Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Feuerschutzbestimmungen selbst einzuholen und bei dem Auf- und Abbau sowie während der Dauer der Ausstellung einzuhalten.

Dies gilt auch für das durch den Aussteller beauftragte Unternehmen. Für diese haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Standaufbau, die Standeinrichtung, den Bereich des Standes, die Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch die Mitarbeiter sowie Beauftragte entstehen und ansonsten nach der gesetzlichen Gefährdungshaftung. Bei Gemeinschaftsständen haftet jeder der Aussteller gesamtschuldnerisch.

Sicherheitstechnische sowie haus- und betriebstechnische Weisungen des Veranstalters sind zu beachten.

## XIII.

### Verschiedenes

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. An Stelle einer solchen Regelung tritt eine Regelung, die der bisherigen am nächsten kommt. Ansprüche des Ausstellers sind dem Ausrichter innerhalb von 8 Tagen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, andernfalls gelten sie als verwirkt.

## XIV.

### Getränke

Mit Rücksicht auf die ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmenden Gastronomen ist eine Bewirtung von Gästen an den jeweiligen Ständen, auch kostenlos, nicht zulässig.

## Anhang

### Allgemeiner Aufbau/Abbau und Betriebszeiten

#### **Aufbauzeiten:**

##### **Gastro Bürgerhausvorplatz:**

Aufbau am Donnerstag ganztägig, bis Freitag 14.00 Uhr  
Abbau Sonntag ab 20.00 Uhr bis Montagmittag 13.00 Uhr

##### **Servicepaket Ausstellungszelt**

Aufbau Freitag ab 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Abbau Montag ab 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

##### **Alle anderen Aussteller:**

Aufbau Freitag ab 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Abbau Montag bis 10.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten:**

##### **Gastro Bürgerhausvorplatz:**

Freitag ab 19.00 Uhr - 02.00Uhr  
Samstag ab 14.00 Uhr - 02.00 Uhr  
Sonntag ab 11.00 Uhr - 20.00 Uhr

##### **übrige Teilnehmer:**

Samstag ab 14.00 - 18.00 Uhr  
Sonntag ab 11.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Standplatz nach Beendigung der Veranstaltung sauber zu verlassen und den angefallenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Schäden sind umgehend dem Ausrichter zu melden.

**Bitte nur dieses Blatt zurück per Telefax!**

Die vorstehend genannten Teilnahmebedingungen erkenne ich hiermit an.

Anröchte, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Per Telefax an: W.I.R. Gewerbe- und Förderverein Anröchte e. V.,  
Postfach 12 55, 59609 Anröchte, Telefax: 02947/989383